

Förderung von Anlagen zur Nutzung alternativer Energien

Förderrichtlinien 2023

Richtlinien des Gemeinderates der Stadt St. Pölten vom 25.09.2023 über die Förderung von Anlagen zur Nutzung und Speicherung alternativer Energien im Gebiet der Stadt St. Pölten.

§ 1

1. Die Stadt St. Pölten fördert die Errichtung von Anlagen zur Nutzung und Speicherung alternativer Energien im Stadtgebiet von St. Pölten in Form eines Direktbetrages.
2. Gefördert werden bei Einbau in Ein- und Zweifamilienhäusern (Eigenheimen) und Gruppenwohnbauten:
 - Thermische Solaranlagen zur Aufbereitung von Warmwasser mit einer Kollektorfläche von mindestens 4 m² und einem Pufferspeicher mit einem Volumen von mindestens 300 l.
 - Thermische Solaranlagen zur Aufbereitung von Warmwasser und für die Wohnraumheizung mit einer Kollektorfläche von mindestens 10 m² und einem Pufferspeicher mit einem Volumen von mindestens 500 l.
 - Erdreich-Wasser oder Wasser-Wasser-Wärmepumpen, die in monovalenten Heizungsbetrieb in Kombination mit Niedertemperaturwärmeabgabesystemen (maximale Vorlauftemperatur 35 °C) betrieben werden und die eine rechnerisch nachvollziehbare Jahresarbeitszahl (JAZ) von mindestens 4 aufweisen.
 - Stationäre Stromspeicher für bestehende, neu errichtete oder erweiterte Photovoltaikanlagen mit einer Nennkapazität von mindestens 1 kWh bis zu einer Nennkapazität von maximal 10 kWh. Der Speicher kann größer errichtet werden, es werden jedoch nur maximal 10 kWh gefördert. Die Photovoltaikanlage selbst ist nicht Gegenstand der Förderung. Gefördert werden ausschließlich stationäre Stromspeicher, die mit einer ans Netz gekoppelten Photovoltaikanlage verbunden sind. Eine Kombination mit anderen Energieträgern ist ausgeschlossen.
3. Thermische Solaranlagen, die der alleinigen Beheizung von Schwimmbädern dienen, sind von der Förderung ausgenommen.
4. Die Anlagen sind von befugten Unternehmen zu errichten und in Betrieb zu nehmen. Nicht gefördert werden Eigenbuanlagen, gebrauchte Anlagen und Anlagen mit wesentlichen gebraucht erworbenen Anlagenteilen.
5. Gefördert werden weiters Anschlüsse an ein Fernwärmeversorgungsnetz in Ein- und Zweifamilienhäusern (Eigenheimen) und Gruppenwohnbauten. Dazu zählt:
 - Wärme aus dem Versorgungsnetz der Fernwärme St. Pölten GmbH
 - Wärme aus einem anderen Fernwärmeversorgungsnetz, wobei die Wärme
 - o zu einem Anteil von mindestens 80 % aus biogenen Brennstoffen oder
 - o zu einem Anteil von mindestens 50 % aus gewerblicher oder industrieller Abwärme oder
 - o aus Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen im Sinne der Richtlinie 2012/27/EU stammen muss.

Zu den förderbaren Errichtungskosten zählen der Anschlusskostenbeitrag, der Einbau einer Wärmeübergabestation (Wärmetauscher) sowie die Installationsarbeiten zur Anbindung an das Wärmeverteilungssystem im Objekt.

Weitere Voraussetzungen sind:

- es muss sich um den erstmaligen Anschluss des Gebäudes an ein Wärmeversorgungsnetz handeln
- nach erfolgtem Anschluss ist ein hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage durchzuführen
- sämtliche der in der Heizungsanlage eingebauten Pumpen müssen einen Energie-Effizienz-Index (EEI) $\leq 0,2$ aufweisen
- die Durchführung des hydraulischen Abgleichs der Heizungsanlage sowie der ausschließliche Einbau von Pumpen mit einem Energie-Effizienz-Index (EEI) $\leq 0,2$ ist von einem konzessionierten Unternehmen bestätigen zu lassen
- Abschluss eines rechtsgültigen Anschluss- und Wärmelieferungsvertrages
- der oder die Förderungswerber:in darf nicht alleinige:r Eigentümer:in bzw. alleinige:r Eigentümer:in der Fernwärmeanlage sein, an die angeschlossen wird

§ 2

1. Das Ansuchen auf Gewährung der Förderung kann nur von einer natürlichen Person (=Privathaushalt) gestellt werden.
2. Die Anlage muss im Stadtgebiet von St. Pölten errichtet worden sein.
3. Das Ansuchen auf Gewährung der Förderung ist unter Verwendung des hierfür aufgelegten Formblattes unter Anschluss der saldierten Rechnungen der eingereichten Anlage sowie der erforderlichen Bestätigungen vorzulegen.
4. Die Förderung ist grundsätzlich nur dann zu gewähren, wenn das Ansuchen spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme durch ein befugtes Unternehmen gestellt wird.
5. Das Ansuchen ist vom Geschäftsbereich V/3 Gesundheit, Soziales und Umwelt – Umweltschutz zu überprüfen.

§ 3

Der Stadt St. Pölten steht das Recht zu, geförderte Anlagen an Ort und Stelle zu besichtigen und sich von der Funktionstüchtigkeit zu überzeugen.

§ 4

Die Förderung der obengenannten Anlagen zur Nutzung alternativer Energien beträgt:

- Thermische Solaranlagen zur Warmwasserbereitung:
15 % der Errichtungssumme, max. jedoch € 1.200,- pro Anlage
- Thermische Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und Zusatzheizung:
15 % der Errichtungssumme, max. jedoch € 1.500,- pro Anlage
- Wärmepumpenanlagen (gem. obigen Anforderungen):
15 % der Errichtungssumme, max. jedoch € 1.500,- pro Anlage

- Fernwärmeanschlüsse (gem. obigen Anforderungen) bei Einfamilienhäusern:
15 % der Errichtungssumme, max. jedoch € 1.000,- pro Anlage
- Fernwärmeanschlüsse (gem. obigen Anforderungen) für Objekte mit mehreren Wohneinheiten:
15 % der Errichtungssumme, max. jedoch € 1.000,- pro Anlage zuzüglich € 150,- je Wohneinheit, wobei der maximale Förderbetrag € 2.200,- pro Objekt und Grundstück beträgt.
- Stromspeicheranlagen: € 150,- pro kWh, max. jedoch € 1.000,- pro Anlage

§ 5

Sollte die Errichtung der Anlage aufgrund anderer Bestimmungen gefördert werden, so ist eine Förderungswürdigkeit nach dieser Verordnung nur in dem Ausmaß gegeben, dass der Gesamtbetrag der Förderung 50 v.H. der Errichtungskosten nicht übersteigt.

§ 6

Eine Förderung kann nur bei Erfüllung der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen sowie nach Maßgabe, der hierfür im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel der Stadt St. Pölten gewährt werden. Die Förderung stellt eine freiwillige Leistung der Stadt St. Pölten dar, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

§ 7

Sollte die Anlage nicht entsprechend den Förderbedingungen errichtet und betrieben werden oder innerhalb von 10 Jahren abgebaut werden, so ist die Förderung zurückzuzahlen. Eine Rückforderung der Förderung ist jedoch längstens bis zu 10 Jahren ab Datum der Förderungsauszahlung möglich.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit 01.10.2023 in Kraft. Entsprechende Ansuchen um Förderungen können frühestens ab diesem Zeitpunkt eingebracht werden. Zugleich wird der Gemeinderatsbeschluss vom 31.05.2021, in dem die derzeit gültigen Richtlinien für die Förderung der Errichtung von Anlagen zur Nutzung alternativer Energien erlassen wurden, aufgehoben.

Kontakt:

Magistrat St. Pölten; Geschäftsbereich V/3 Gesundheit, Soziales und Umwelt / Umweltschutz

Heißstraße 6

3100 St. Pölten

Tel.: 02742-333-3302

Fax: 02742-333-3309

E-Mail: umweltschutz@st-poelten.gv.at

www.st-poelten.gv.at